

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/153 –**

Aussetzung bzw. Nichtanwendung des Zugangerschwerungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP wird eine Aussetzung bzw. Nichtanwendung des Gesetzes zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornografischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangerschwerungsgesetz – ZugErschwG) angekündigt. Es heißt dort zu Internetsperren im Falle von kinderpornografischen Angeboten in Kommunikationsnetzen:

„Wir sind uns darüber einig, dass es notwendig ist, derartige kriminelle Angebote schnellstmöglich zu löschen statt diese zu sperren. Wir werden daher zunächst für ein Jahr kinderpornografische Inhalte auf der Grundlage des Zugangerschwerungsgesetzes nicht sperren. Stattdessen werden die Polizeibehörden in enger Zusammenarbeit mit den Selbstregulierungskräften der Internetwirtschaft wie der deutschen Internetbeschwerdestelle sowie dem Providernetzwerk INHOPE die Löschung kinderpornografischer Seiten betreiben.“

Nach einem Jahr werden wir dies im Hinblick auf Erfolg und Wirksamkeit evaluieren und aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse ergebnisoffen eine Neubewertung vornehmen. Vor Abschluss der Neubewertung werden weder nach dem Zugangerschwerungsgesetz noch auf Grundlage der zwischen den Providern und BKA abgeschlossenen Verträgen über Internetsperren Sperrlisten des BKA geführt oder Providern übermittelt.“

Weitere Details – insbesondere über die Umsetzung und die verfahrensrechtliche Vorgehensweise – sind bislang nicht bekannt.

1. In welchem Stand des Gesetzgebungsverfahrens befindet sich das ZugErschwG?

Ist der Bundesregierung insbesondere bekannt, ob und wann der Bundespräsident das Gesetz gegenzeichnen wird?

Die Urschrift des Gesetzes liegt dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung vor. Es ist nicht bekannt, ob und wann der Bundespräsident das Gesetz ausfertigen wird.

2. Treffen Presseberichte zu, dass der Bundespräsident um „ergänzende Informationen“ zum ZugErschwG gebeten hat?

Wenn ja, welche Informationen wurden konkret erbeten?

Es trifft zu, dass der Bundespräsident die Bundesregierung um eine ergänzende Stellungnahme gebeten hat. Bei dem angesprochenen Auskunftersuchen handelt es sich um ein Schreiben des Chefs des Bundespräsidialamtes an den Chef des Bundeskanzleramtes und damit um einen Vorgang zwischen Verfassungsorganen. Nach ständiger Staatspraxis steht es der Bundesregierung nicht zu, über dieses Schreiben zu verfügen. Vor diesem Hintergrund und auch aus Respekt vor dem Amt des Bundespräsidenten bitte ich um Verständnis, dass der Inhalt seines Schreibens von der Bundesregierung nicht bekannt gegeben wird.

3. Wie und in welcher Ressortzuständigkeit soll die Aussetzung bzw. Nichtanwendung des ZugErschwG verfahrensrechtlich umgesetzt werden?

Die Überlegungen hierzu sind innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

4. Bis zu welchem Zeitpunkt genau soll das ZugErschwG ausgesetzt bzw. nicht angewendet werden?

Im Koalitionsvertrag ist festgelegt, dass die Bundesregierung die vorrangigen Anstrengungen zur Löschung von kinderpornographischen Angeboten im Hinblick auf Erfolg und Wirksamkeit innerhalb eines Jahres evaluiert und aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse über das weitere Vorgehen entscheidet.

5. Bleiben die bereits beschlossenen Verträge des Bundeskriminalamts (BKA) mit den Providern weiterhin gültig?

Wenn ja, warum, und in welchen Inhalten?

Die angesprochenen Verträge sehen teilweise ein Außerkrafttreten für den Fall des Inkrafttretens einer gesetzlichen Sperrverpflichtung vor. Im Übrigen behalten die Verträge ihre Gültigkeit, soweit sie nicht gekündigt werden. Ob dies geschehen soll, wird derzeit geprüft.

6. Welchen Umsetzungsstand hat die Sperrinfrastruktur nach den Verträgen sowohl bei den Providern als auch beim BKA erreicht?

Die Vorarbeiten beim Bundeskriminalamt sind fortgeschritten. Dies trifft teilweise auch auf die Provider zu.

7. Sind in den Verträgen Klauseln für eine eventuelle Kostenerstattung zur Errichtung der Sperrinfrastruktur vorgesehen?

Wenn ja, welche Fallkonstellationen und welchen finanziellen Umfang erfassen diese?

In den Verträgen sind keine Klauseln für eventuelle Kostenerstattungen enthalten.

8. Welche Maßnahmen werden in welcher Ressortzuständigkeit ergriffen, um den Grundsatz „schnellstmöglich zu löschen statt [...] zu sperren“ umzusetzen?

Die Überlegungen zu einzelnen Maßnahmen sind noch nicht abgeschlossen.

9. Werden den Polizeibehörden und den Selbstregulierungskräften der Internetwirtschaft zusätzliche Personal- und Sachmittel für die ihnen zugeordneten Aufgaben bereitgestellt?
Wenn ja, in welchem Umfang?
Wenn nein, warum nicht?
10. In welcher Form wird das BKA deutsche und ausländische Server-Betreiber kontaktieren, um im Falle von kinderpornografischen Angeboten ein schnellstmögliches Löschen zu erreichen?
11. Mit welchen Institutionen oder staatlichen Stellen im Ausland verhandelt oder plant die Bundesregierung zu verhandeln, um ein schnellstmögliches Löschen zu erreichen?
12. Von wem, und in welcher Ressortzuständigkeit wird die Evaluierung der getroffenen Maßnahmen in Hinblick auf Erfolg und Wirksamkeit nach der einjährigen Aussetzungsphase bzw. Nichtanwendung vorgenommen?
13. Auf welcher Datenbasis und anhand welcher Evaluationskriterien – insbesondere in Hinsicht auf die Ausgangslage – zu kinderpornografischen Angeboten in Kommunikationsnetzen soll die Evaluierung erfolgen?

Die Überlegungen hierzu sind innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

14. Bezieht die Bundesregierung in die Evaluierung die von Experten geäußerten Bedenken gegen die Zuständigkeit des Bundes für das ZugErschwG ein; insbesondere unter dem Blickwinkel, ob diese Materie nicht grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gesetzeskompetenz der Bundesländer fällt?

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ist nicht Gegenstand der Evaluierung.

